

I

26

--Vertrag.

Zwischen der luth. Gemeinde Frankenberg / Eder und der Fa. Ed. Vogt, Corbach ist zw. Reparatur der Orgel nachstehender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

pp. Vogt übernimmt die Reparatur der Kirchenorgel lt. Kostenschlag v. 6.1.26 Pos. 1-11 unter den Bedingungen Blatt 5 beregter Acte u. macht sich verbindlich, alle neu zu ersetzenden Teile aus zweckentsprechend gutem Material kunstgerecht u. solide herzustellen Alle alten Orgelteile so gut herzurichten, soweit es im Bereich der Möglichkeit liegt.

§ 2.

Gewähr: S. Kostenschlag v. 6.1.26 Blatt 5. Die jeweils notwendig werdenden Nachstimmungen der Orgelregister gehören nicht zur Garantie, müssen somit, wenn auf Verlangen ausgeführt besonders vergütet werden.

§ 3.

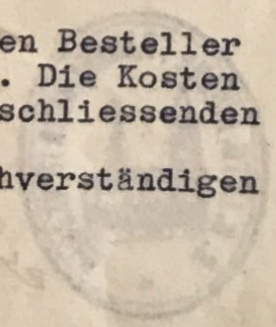
Erfüllung: Die Lieferungen bleiben bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Ab Ankunftsbahnhof geht Lieferung auf Gefahr des Auftraggebers. Gerichtsstand ist Corbach.

§ 4.

Die Arbeiten werden sofort nach Freiwerden der Kirche im Herbst begonnen, das Werk soweit als nötig abgetragen u. im Seitenschiff der Kirche gelagert. Erforderliche Bretter zum Unterlegen der zu lagernden Orgelteile stellt Auftraggeber. Die Vorbereitungen werden im Laufe des Winters so weit gefördert, dass sobald es die Temperatur im Kirchraume gestattet, mit den Arbeiten an Ort u. Stelle begonnen werden kann. Diese werden auf die kürzeste Zeit beschränkt. Als spätestester Termin wird Pfingsten 1927 angenommen.

§ 5.

Nach Fertigstellung ist das Werk unverzüglich durch den Besteller oder dessen Stellvertreter zu prüfen u. zu übernehmen. Die Kosten der Abnahme trägt Besteller. Es steht beiden Vertragsschliessenden das Recht zu, wenn er es für nötig hält, je einen Sachverständigen auf seine Kosten zu berufen.



§ 6.

pp. Vogt erhält für die Orgelreparatur RM 6500-- (in Worten: Sechstausendfünfhundert Reichsmark) u. zw. bei Auftragerteilung, Beginn der Aufbauarbeiten in der Kirche u. nach Fertigstellung je 1/3. Das letzte Drittel kann in Raten gezahlt werden. Eine Verzinsung ist in der Weise zu leisten, dass Beträge, welche nicht innerhalb eines Monats nach Fertigstellung entrichtet werden, für die ersten beiden Mon. mit 1%, für die weiteren Monate mit 2% über Reichsbankdiskont verzinst werden, die Restzahlung soll spätestens 6 Mon. nach Fertigstellung erfolgen.

Eine Reichsmark gilt gleich 10/42 U.S.A. Dollar, bei einem Kursrückgang desselben gilt eine RM gleich 1/2790 Kilogr. Feingold.

§ 7. An u. Rückfrachten gehen zu Lasten Bestellers.

§ 8. Bedungene Lieferzeit wird tunlichst eingehalten. Die Einhaltung derselben versteht sich unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeiterausstände, Aussperrungen etc.

§ 9.

Als nicht mit in die Akkordsumme einbegriffen hat Besteller zu übernehmen: Nach Bedarf Stellung einer hilfeleistenden Person während der Arbeiten n Ort u. Stelle, elektr. Licht u. Kraft, sowie sich etwa als notwendig erweisende Maurer- oder Zimmererarbeit. Ferner für zwei bis drei Personen freie Unterkunft u. Verpflegung.

Vorstehender Vertrag ist doppelt ausgefertigt, durch die vollzogenen Unterschriften anerkannt u. damit rechtsgiltig in Kraft getreten. Den betr. Parteien ist je ein Exemplar ausgehändigt worden.

Frankenberg, den 10. September 1926.

Corbach, 30.7.26



*Ino Riefmanns Vorstand.*  
*Becker. Prof.*  
*Brohmer.*  
*S. Paly*

*Vogt Orgelbauanstalt*  
*Corbach i. Waldeck.*  
*Vogt*